

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

o.411.621.1-PR/kc

Bern, den 16. April 1973

HUMANITAERES VOELKERRECHT:

Zusammenfassender Bericht über die noch bestehenden Differenzen sowie die Standpunkte der wichtigsten Staaten anlässlich der vorbereitenden Arbeiten des IKRK über die Neubestätigung und Weiterbildung des humanitären Völkerrechts.

EINLEITUNG

Nach zwei Konferenzen der Regierungsexperten (1971 und 1972) und weiteren Konsultationen im kleineren Kreise sind die vorbereitenden Arbeiten des IKRK über die Neubestätigung und Weiterbildung des humanitären Völkerrechts soweit fortgeschritten, dass den Regierungen in einigen Monaten bereits die definitiven Protokollentwürfe im Hinblick auf die im Frühjahr 1974 stattfindende diplomatische Konferenz zugestellt werden können.

Die vorbereitenden Arbeiten haben gezeigt, dass es nicht immer leicht sein wird, für die zahlreichen oft sehr komplexen Probleme des humanitären Völkerrechts zu einem Konsens zwischen Ost und West, Nord und Süd, Militärs und Zivilisten zu gelangen und dass Kompromissbereitschaft der Staaten unerlässlich sein wird, will man in Zukunft die Opfer der bewaffneten Konflikte wirksamer durch das Völkerrecht schützen.

Der vorliegende Bericht soll rückblickend eine knappe Bestandaufnahme geben über die hauptsächlich zutage getretenen Meinungsunterschiede, die wahrscheinlich anlässlich der diplomatischen Konferenz wiederum in der einen oder anderen Form sich bemerkbar machen werden. Als Quelle dienten neben den persönlichen Eindrücken vor allem die anlässlich der zweiten Regierungsexpertenkonferenz von 1972 eingereichten Abänderungsanträge, wie sie sich im 2. Band des Berichts des IKRK vom Juli 1972 über die Konferenz finden.



Obwohl im folgenden von Staaten die Rede sein wird, sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich in erster Linie um die Meinung von Experten handelt, die nicht immer mit der Auffassung der Regierung identisch sein muss, wenn dies auch sehr häufig der Fall sein wird.

Der Bericht soll, wie gesagt, eine - wenn auch oft vereinfachende - Bilanz sein, aus der hervorgeht, auf welchen Sachgebieten noch kein Konsens gefunden werden konnte und welche Staaten oder Staatengruppen sich "feindlich" gegenüberstehen. Er vermag auch Aufschluss darüber zu geben, welche Staaten sich besonders aktiv bei den Vorbereitungsarbeiten eingesetzt haben, sei es nun in einem die progressive Weiterbildung des humanitären Völkerrechts fördernden oder eher hemmenden Sinne.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit hält sich an die Systematik der vom IKRK 1972 unterbreiteten Entwürfe. In einem ersten Teil wird von den internationalen bewaffneten Konflikten (Protokoll I), im zweiten von den nicht internationalen Konflikten (Protokoll II) die Rede sein.

PROTOKOLL I ; INTERNATIONALE BEWAFFNETE KONFLIKTE
 =====

I. ALLGEMEINER TEIL: Schutzmacht und deren Substitut

Beim allgemeinen Teil des Protokolls I stellt die Bestimmung der Schutzmacht die meisten Probleme. Folgende Auffassungen standen sich gegenüber:

Verschiedene Staaten schlugen vor, die Konfliktparteien sollten beim Fehlen einer Schutzmacht verpflichtet werden, das IKRK als Schutzmacht anzuerkennen, wobei hier zwei Varianten unterschieden werden konnten.

- Eine Reihe von Staaten - unter ihnen die Schweiz (CE/COM IV/21), Italien (CE/COM IV/22), Pakistan (CE/COM IV/15), Saudiarabien (CE/COM IV/26) und Grossbritannien - waren der Meinung, dass das IKRK im Interesse der Konfliktsopfer das Recht haben sollte, bereits unmittelbar nach Kriegsbeginn als Stellvertreter der Schutzmacht tätig zu sein, und zwar solange bis eine definitive Schutzmacht bestimmt worden ist.

- Die Bundesrepublik Deutschland (CE/COM IV/1), Belgien (CE/COM IV/2), die USA (CE/COM IV/5) sowie weitere der Nato nahestehende Staaten und Oesterreich (CE/COM IV/11) wünschten ein solches Obligatorium des IKRK als Schutzmacht erst dann, wenn nach Ablauf einer gewissen Frist keine Schutzmacht bestimmt werden konnte.

Spanien (CE/COM IV/3) und Monaco (CE/COM IV/20) waren ebenfalls für ein Obligatorium nach erfolgloser Bestimmung, jedoch hätten sie lieber ein neu zu schaffendes internationales Kontrollorgan anstelle des IKRK gesehen.

Gegen den Zwang, das IKRK als Schutzmacht anzuerkennen, opponierten vor allem Rumänien (CE/COM IV/6), die DDR (CE/COM IV/4) und weitere kommunistische Staaten, zu denen sich weiter die Türkei und Tunesien (beide in CE/COM IV/28) gesellten. Diese Staaten wandten sich teils mehr aus prinzipiellen Gründen, teils mit grossem Einsatz gegen ein obligatorisches Kontrollorgan und beharrten auf der Anerkennung durch die souveränen Konfliktparteien. Diese Auffassung dürfte Unterstützung bei gewissen afrikanischen und asiatischen Ländern finden, die sich in Bezug auf die Einschränkung von Souveränitätsrechten oft mimosenhaft empfindlich zeigten.

II. SCHUTZ DER VERWUNDETEN UND KRANKEN

Für den Teil, der den Schutz der Verwundeten und Kranken zum Gegenstand hat und vor allem einen verbesserten Schutz des zivilen Sanitätspersonals sowie der zivilen Sanitätseinrichtungen und -transporte bezweckt, bestand weitgehend Uebereinstimmung. Auf nähere Ausführungen kann deshalb hier verzichtet werden.

III. KOMBATTANTEN

Verschiedene Auffassungen bestanden besonders in zwei Punkten: bei den verbotenen Kampfmitteln und Methoden sowie beim Schutz der Widerstandskämpfer.

A. Verbotene Kampfmittel und Methoden

Die Bundesrepublik Deutschland, Australien, Frankreich, Belgien, Kanada, die USA und Grossbritannien (alle in CE/COM III/C 56) legten hier grosse Zurückhaltung an den Tag. Man wollte sich mit einem allgemeinen Grundsatzartikel begnügen, der einerseits festhält, dass das Schädigungsrecht nicht unbeschränkt ist und andererseits den Gebrauch von unnötiges Leiden verursachenden Waffen und Methoden generell verbietet. Mehr wollte man unter keinen Umständen.

- 5 -

Weiter ging der Ostblock. Die DDR, Bulgarien, Ungarn, Polen und die CSSR (alle in CE/COM III/C 68-69) forderten neben einem zusätzlichen Verbot besonders grausamer Mittel und Methoden das Verbot der "blinden" Waffen sowie das Verbot von besonders umweltschädlichen Waffen. Rumänien (CE/COM III/C 17) verlangte dazu noch ausdrücklich das Verbot der Atom- und anderen Massenvernichtungswaffen. China, das sich bei anderer Gelegenheit bereits des öftern dazu bekannt hat, seine Atomwaffen niemals als Erster einzusetzen, könnte aus taktischen Gründen sein "Lieblingsthema" später hier wiederum zur Diskussion stellen.

Noch umfassender war das von Schweden, der Schweiz, Aegypten, Finnland, Mexico, Norwegen und Jugoslawien vorgeschlagene Verbot (alle in CE/COM III/C 33), welches ausdrücklich die Napalm oder Phosphor enthaltenden Feuerwaffen, sowie gewisse perfide Splitterbomben und Zeitzünder untersagte. Eine Variante schlugen dabei die Niederlande (CE/COM III/C 26) vor, welche den Gebrauch der genannten Waffen nur dann verboten haben wollten, wenn eine offensichtliche Gefahr besteht, dass die Zivilbevölkerung getroffen wird. Spanien (CE/COM III/C 57) sprach sich für eine ähnlich umfassende Regelung aus, die neben den toxischen Waffen auch ausdrücklich die Massenvernichtungswaffen miteinbezog.

Es sei noch festgehalten, dass das IKRK sich zuerst ganz auf der Linie der minimalistischen Nato-Staaten bewegte, sich jedoch in den letzten Entwürfen "aufgeschlossener" zeigte und sich in einer Richtung bewegt, die dem humanitären Auftrag des IKRK eher entspricht.

B.Schutz der Widerstandskämpfer (Guerilla)

Uneinigkeit bestand nach wie vor hinsichtlich der Frage, unter welchen Umständen den Widerstandskämpfern in besetzten Gebieten ein besonderer völkerrechtlicher Schutz als Kriegsgefangene eingeräumt werden sollte.

Die Bundesrepublik Deutschland, Australien, Kanada, die USA, Grossbritannien (alle in CE/COM III/C 63), die Niederlande (CE/COM III/C 39), Frankreich, Italien, Brasilien, Südvietnam, die Schweiz, die UdSSR und Polen (beide in CE/COM III/C 72) bestanden auf der Erfüllung von drei Bedingungen: einmal müssen die Gesetze und Gebräuche des Krieges eingehalten werden, dann müssen die Waffen offen und/oder ein Erkennungszeichen zur Unterscheidung von der Zivilbevölkerung getragen werden, und schliesslich müssen die Widerstandskämpfer organisiert sein und einem verantwortlichen Befehlshaber unterstehen.

Verschiedene Staaten - meistens Entwicklungsländer wie z.B. die Philippinen (CE/COM III/C 54) und Indonesien (CE/COM III/C 41) - betrachteten die Bedingung des offenen Waffentragens bzw. die Notwendigkeit des Erkennungszeichens als nicht erfüllbar und verzichteten auf dieses Erfordernis.

Andere Staaten wie Rumänien (CE/COM III/C 17) gingen noch weiter und wollten den Schutz der Widerstandskämpfer lediglich von der Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges abhängig machen, Syrien (CE/COM III/C 49) auch diese einzige Bedingung "nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten". Allein dürfte Norwegen (CE/COM III/C 15) stehen, das alle Widerstandskämpfer als Kriegsgefangene behandelt haben wollte, unter der einzigen Bedingung, dass sie organisiert sind und einem verantwortlichen Befehlshaber unterstehen.

Einige Staaten, die sich auf den Standpunkt stellten, die Befreiungskriege im südlichen Afrika und anderswo seien internationale Konflikte, forderten an dieser Stelle noch ausdrücklich eine Bestimmung, wonach die Befreiungskämpfer immer als Kriegsgefangene zu betrachten sind. Dass China in einem späteren Zeitpunkt hier sich vehement für den Schutz der Freiheitskämpfer einsetzen wird - und zwar gestützt auf die Theorie des gerechten Krieges, die

von den anderen kommunistischen Staaten doch nach und nach scheinbar aufgegeben wird - kann heute schon mit Sicherheit vorausgesagt werden.

IV. DER SCHUTZ DER ZIVILBEVOELKERUNG

Beim Schutz der Zivilbevölkerung traten zahlreiche Meinungsverschiedenheiten zutage. Uneinigkeit herrschte vor allem bei den Definitionen (Zivilbevölkerung, zivile und militärische Objekte), dann bei der Frage, welche Objekte unter einen besonderen Schutz gestellt werden sollten (lebensnotwendige Güter, Einrichtungen, bei deren Zerstörung für die Zivilbevölkerung katastrophale Folgen eintreten, z.B. Dämme und Atomkraftwerke, weiter die Einrichtungen des Zivilschutzes) und schliesslich bei den vom Angreifer zu treffenden Vorsichtsmassnahmen.

A. Definition der Zivilbevölkerung

Gegen eine Definition der Zivilbevölkerung sprach sich vor allem Frankreich aus (CE/COM III/PC 51), weil es darin für gewisse Fälle eine unnötige Einschränkung des Schutzes der Zivilpersonen befürchtete, ist doch jeder Definition eine einengende Tendenz eigen.

Die Mehrheit dagegen begrüsst eine solche Definition, wobei zwischen Befürwortern einer Definition in einem engeren und Befürwortern einer solchen in einem weiteren Sinne unterschieden werden konnte.

- Brasilien (CE/COM III/PC 24), Uruguay (CE/COM III/PC 49), Spanien (CE/COM III/PC 62), die DDR (CE/COM III/PC 35) und bis zuletzt auch das IKRK, dem sich recht viele Staaten anschlossen, schränkten ex definitione die Zivilbevölkerung auf diejenigen Personen ein, die weder Mitglieder der Streitkräfte sind, noch sich

aktiv an den Feindseligkeiten beteiligen. Die Philippinen (CE/COM III/PC 21) verlangten ausdrücklich, dass sämtliche Beamte des Verteidigungsministeriums von der Zivilbevölkerung ausgenommen werden.

- Die Bundesrepublik Deutschland, Australien, Belgien, Kanada, USA, Grossbritannien (alle in CE/COM III/PC 78), die Schweiz (CE/COM III/PC 36), Schweden, die Niederlande, Mexico, Aegypten sowie Jugoslawien (CE/COM III/PC 63) sprachen sich für eine Definition in einem weiteren Sinne aus, wonach unter den Begriff der Zivilpersonen sämtliche Personen fallen, die nicht Mitglieder der Streitkräfte i.S. der III.GK sind. Zivilpersonen, die sich aktiv an den Feindseligkeiten beteiligen (nicht friedliche Zivilpersonen) verlieren zwar nach dieser Auffassung den Schutz während ihrer Beteiligung, nicht aber ihre Eigenschaft als Zivilpersonen, als welche sie z.B. im Falle der Verwundung oder Gefangennahme gemäss IV. GK zu behandeln sind. Diese Lösung ermöglicht es ohne weiteres, die zivile Polizei als Zivilpersonen zu betrachten, was besonders von der Schweiz gefordert wurde (CE/COM III/PC 19).

B. Definition der zivilen Objekte

Die Notwendigkeit, die zivilen Objekte, d.h. diejenigen, die nicht angegriffen werden dürfen, näher zu umschreiben, war nicht unbestritten. Es standen sich folgende Standpunkte gegenüber:

Frankreich (CE/COM III/PC 51), Australien, Belgien, Korea, die USA, die Philippinen, Grossbritannien und Kanada (alle in CE/COM III/PC 115) gaben sich mit einer negativen Formaldefinition zufrieden, d.h. verzichteten auf eine Definition im eigentlichen und positiven Sinne. Ihrer Auffassung nach genügt es, wenn festgehalten wird, dass als ziviles Ziel alles betrachtet werden muss, was nicht ein militärisches Objekt (= erlaubtes Angriffsziel) darstellt. Der Definition, welche diese Länder den militärischen Objekten geben, kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu.

Mehrere Staaten, die sich an die Vorschläge des IKRK hielten, wie Dänemark (CE/COM III/PC 40), Spanien, Brasilien (beide in CE/COM III/PC 62), die DDR, Ungarn und die CSSR (alle in CE/COM III/PC 34) sowie die Schweiz, Schweden, die Niederlande, Mexico, und Aegypten (alle in CE/COM III/PC 64) begrüßten eine positive Umschreibung der zivilen Objekte, die namentlich die von Zivilpersonen bewohnten Wohnstätten, die für die Zivilpersonen bestimmten Lebensmittel- und Wasservorräte sowie Transportmittel besonders erwähnte. Solche zivile Objekte wären jedoch dann und solange nicht mehr geschützt, als sie ausschliessend zu feindlichen Handlungen verwendet werden. Es ist hier noch zu präzisieren, dass sich die Schweiz und die mit ihr zusammen genannten Staaten zusätzlich für eine Definition der zivilen Güter in negativem Sinne aussprachen.

C. Definition der militärischen Objekte (erlaubte Angriffsziele)

Die DDR, Ungarn, die CSSR (alle in CE/COM III/PC 34), Dänemark, Saudiarabien, Irak, Jordanien, Kuweit und Lilyen (alle in CE/COM III/PC 66) wandten sich gegen eine Definition der militärischen Objekte.

Australien, Belgien, Korea, die USA, die Philippinen (alle in CE/COM III/PC 115), Frankreich (CE/COM III/PC 51), die Schweiz, Aegypten, Mexiko, die Niederlande und Schweden (alle in CE/COM III/PC 64) sowie Brasilien und Spanien (beide in CE/COM III/PC 62) gehörten zu den Befürwortern einer solchen Definition. Sie hielten sich im Prinzip an den Vorschlag des IKRK und definierten als militärisches Objekt alles, was tatsächlich direkt den militärischen Anstrengungen des Gegners Vorschub leistet und dessen ganze oder teilweise Zerstörung einen eindeutigen militärischen Vorteil mit sich bringt. Eine z.T. abweichende umfassendere Definition gab Rumänien (CE/COM III/PC 45).

Die Schweiz verlangte hier noch ausdrücklich eine exemplifikative Liste der militärischen Objekte in einem Anhang (CE/COM III/PC 48).

D. Besonders geschützte Objekte

Die vom IKRK gemachten Vorschläge, gewisse für das Ueberleben der Zivilbevölkerung besonders wichtige Objekte analog den Rotkreuzeinrichtungen oder Kulturgütern mit einem besonderen Schutz auszustatten, fanden keine ungeteilte Unterstützung.

Die Schweiz (CE/COM III/PC 86), Schweden, die Niederlande, Agypten und Mexico (alle in CE/COM III/PC 64) sowie Saudi-Arabien, Irak, Kuweit, Libanon, Syrien, und der Sudan (alle in CE/COM III/PC 104) begrüßten eine solche Regelung und forderten ausdrücklich einen besonderen Schutz für gewisse für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Güter und für Einrichtungen wie Dämme, Deiche, Atomkraftwerke etc., deren Zerstörung für die Zivilbevölkerung katastrophale Folgen hätte; die genannten Länder waren meistens auch für einen besonderen Schutz der Einrichtungen des Zivilschutzes. Ihrer Auffassung nach sollten die genannten Objekte unter allen Umständen geschont werden, besonders auch vor Repressalien, es sei denn sie würden unmittelbar zu einem militärischen Zweck verwendet. Eine ähnliche Haltung nahmen die DDR (CE/COM III/PC 32), Rumänien (CE/COM III PC/53) und weitere kommunistische Staaten ein. Für solche Ideen wenig Verständnis zeigten - einmal mehr - die USA, Grossbritannien, Australien (CE/COM III/PC 93) und weitere der Nato nahestehende Staaten, die sich mit einem allgemein gehaltenen Schutz der zivilen Objekte begnügen wollten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN: Vorbehalte

Meinungsverschiedenheiten bestanden hier vor allem über die Zulässigkeit von Vorbehalten zum Zusatzprotokoll. Die Vorschläge des IKRK gingen dahin, für gewisse Artikel die Vorbehalte ausdrücklich zu verbieten. Ungültig sollten ferner alle Vorbehalte sein, die gegen Zweck und Ziel des Protokolls verstossen.

Eine Reihe von Staaten, besonders aus dem Ostblock und der Dritten Welt setzten sich energisch dafür ein, dass Vorbehalte in allen Fällen zulässig sein sollten. Saudiarabien, Elfenbeinküste, Indonesien, Pakistan, Tansanien, Türkei, Rumänien und die Ukraine (alle in CE/COM IV/72) traten deshalb bezeichnenderweise dafür ein, dass die vom IKRK vorgeschlagenen Artikel gestrichen werden.

Die Schweiz, Jordanien (CE/COM IV/63) und einige wenige Andere vertraten die Ansicht, dass Vorbehalte bei humanitären Konventionen gänzlich verboten werden sollten.

Die westlichen Länder anerkannten im allgemeinen, dass Vorbehalte, die gegen Sinn und Zweck des Protokolls verstossen, unzulässig sein sollten.

PROTOKOLL II : NICHT INTERNATIONALE BEWAFFNETE KONFLIKTE =====

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass man sich allgemein einig war, dass das Zusatzprotokoll II, wenn immer möglich, inhaltlich mit den Bestimmungen für die internationalen Konflikte übereinstimmen sollte. Protokoll II hängt somit weitgehend von den bei Protokoll I erzielten Resultaten ab. Meinungsverschiedenheiten, die bereits bei den internationalen Konflikten aufgetreten sind, widerspiegeln sich deshalb meistens auch an der entsprechenden Stelle bei den nicht internationalen Konflikten. In solchen Fällen wird im Folgenden auf die zu Protokoll I gemachten Ausführungen verwiesen.

I. ANWENDUNGSBEREICH

Das Protokoll II sollte den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Konventionen ergänzen, welcher die fundamentalen humanitären Rechte bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten aufzählt, ohne jedoch selbst anzugeben, wann genau ein solcher Konflikt vorliegt.

Wie im Falle des gemeinsamen Artikels 3 hätte man auch den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls II allein vom Bestehen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts abhängig machen können, ohne dass letzterer näher definiert worden wäre. Obwohl diese Lösung der Schweiz im Prinzip recht gewesen wäre, forderte die überwiegende Mehrheit eine solch nähere Umschreibung. Die Anwendung des Protokolls sollte also nur beim Vorliegen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts von besonderer Qualität erfolgen, ein Rückschritt also gegenüber Art.3.

Was nun die Definition des nicht internationalen bewaffneten Konflikts anbetrifft, so herrschte ziemliche Uebereinstimmung, dass es sich um eine Situation handeln muss, in welcher Feindseligkeiten zwischen organisierten bewaffneten Kräften stattfinden, die einem verantwortlichen Befehlshaber unterstehen. Auch war man sich im Prinzip einig, dass das Protokoll auf vereinzelte Gewaltakte wie Terrorismus, interne Unruhen und Wirren keine Anwendung finden sollte, worauf besonders auch von Frankreich, den USA und der Schweiz beharrt wurde. Dann aber trennten sich die Wege, da verschiedene Staaten die Anwendung des Protokolls von weiteren Bedingungen abhängig machen wollten.

Frankreich (CE/COM II/3) forderte weiter, dass die Feindseligkeiten "von langer Dauer" und "offenkundiger Heftigkeit" sind. Eine gewisse Dauer war auch für Indonesien (CE/COM II/6) unerlässlich. Diese beiden Bedingungen wurden von verschiedener Seite, unter anderem auch von der Schweiz, abgelehnt. Insbesondere die Dauer könnte ja erst spät beurteilt werden.

Indonesien (a.a.O.) und andere verlangten weiter die Besetzung eines Teiles des Territoriums durch die Aufständischen.

Rumänien (CE/COM II/4), Argentinien u.a. beharrten darauf, dass die fraglichen Konflikte von den legitimen Regierungen ausdrücklich als solche anerkannt werden müssen.

Spanien (CE/COM II/18), Brasilien u.a. vertraten die Auffassung, dass die aufständische Partei den Willen und die Möglichkeiten haben muss, das humanitäre Kriegsvölkerrecht zu respektieren. Aehnlicher Meinung war auch Grossbritannien (CE/COM II/14).

Abschliessend kann zur Definitionsfrage gesagt werden, dass sie eines der Hauptprobleme des Protokolls II darstellt. Von der Lösung wird - sofern auf der diplomatischen Konferenz überhaupt eine gefunden werden kann - weitgehend der Inhalt des Protokolls abhängen. So wird, wie auch die Schweiz darlegte, ein weit gefasster Anwendungsbereich zu eng begrenzten materiellen Bestimmungen führen. Umgekehrt wird der materielle Inhalt des Protokolls bedeutend umfassender sein, wenn es nur auf einige spezifische Fälle anwendbar sein wird.

II. SCHUTZ DER VERWUNDETEN UND KRANKEN

Die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für Verwundete und Kranke, seien es Zivilpersonen oder Kombattanten, war unbestritten. Grundlegende Meinungsverschiedenheiten traten nicht auf.

III. KOMBATTANTEN

Die Meinungen gingen hier wiederum auseinander, was die verbotenen Kampfmittel und Methoden anbetrifft. Das an dieser Stelle beim Protokoll I Aufgeführte gilt auch hier. Umstritten war auch der nur mündlich unterbreitete Vorschlag, analog dem Protokoll I einen Artikel über die Kombattanten einzufügen.

IV. SCHUTZ DER ZIVILBEVOELKERUNG

Sämtliche Probleme, die sich bei den internationalen bewaffneten Konflikten stellten, kehrten hier wieder.

V. SCHUTZ DER INHAFTIERTEN PERSONEN

Verschiedene Meinungen bestanden, als es darum ging, den Schutz der sich in der Gewalt des Feindes befindenden Kombattanten zu bestimmen. Dieses Problem bietet insofern besondere Schwierigkeiten, als dadurch möglicherweise die innerstaatlichen Haft- und Strafnormen tangiert werden.

Die DDR (CE/COM II/23) war der Auffassung, die gefangenen Kombattanten sollten - falls sie die Bedingungen von Art. 4 der III. Genfer Konvention erfüllen - als Kriegsgefangene im Sinne der III. GK behandelt werden. Soweit wollten jedoch die wenigsten Staaten gehen.

Die Niederlande (CE/COM II/25), Schweden (CE/COM III/36) und andere hielten sich weitgehend an die Vorschläge des IKRK und forderten unter den gleichen Bedingungen eine Behandlung *a n a l o g* der III. Genfer Konvention.

Dänemark und Grossbritannien (beide in CE/COM II/37) verlangten eine Behandlung gemäss im Zusatzprotokoll näher zu definierenden Bestimmungen.

Rumänien (CE/COM II/35) anerkannte zwar für die regulären Streitkräfte das Kriegsgefangenenstatut an, wollte aber den Aufständischen nur die elementaren humanitären Rechte gewähren, und zwar gemäss dem internen Recht.

Kanada (CE/COM II/38) und die Philippinen schlugen vor, die Kombattanten gleich zubehandeln wie die gefangenen Zivilpersonen, wobei die minimalen Rechte im Zusatzprotokoll näher umschrieben würden.

Das IKRK machte diese Auffassung in seinem letzten Entwurf zu seiner eigenen und gab sämtlichen inhaftierten Personen, seien es nun Zivilpersonen oder Kombattanten, die gleichen Rechte, die über Artikel 3 beträchtlich hinausgehen. Was jedoch die zulässige Bestrafung anbetriift, insbesondere die Todesstrafe, so bestehen noch zahlreiche ungelöste Probleme.

VI. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Genau wie die Schutzmacht im Falle der internationalen bewaffneten Konflikte für die Kontrolle unentbehrlich ist, sollte auch für die nicht internationalen bewaffneten Konflikte ein Kontrollorgan vorhanden sein. Dazu gab es verschiedene Lösungsvorschläge.

Dass eine solche Kontrollfunktion dem IKRK oder einer anderen humanitären Organisation zufallen sollte und nicht einem Staat, war nicht bestritten. Jedoch konnte keine Einigkeit erzielt werden, als es darum ging, ob ein solches Kontrollorgan von der Konfliktparteien eingesetzt werden muss oder nur eingesetzt werden kann.

Für die letztere Lösung setzten sich der Ostblock und zahlreiche Länder aus der Dritten Welt ein, wobei z.B. Indonesien (CE/COM II/59) die Einsetzung eines solchen Kontrollorgans durch die Aufständischen nur bei Einwilligung der legitimen Regierung zulassen wollte.

Die Schweiz, Oesterreich (beide in CE/COM II/62), Grossbritannien, Italien und Dänemark gehörten zu denen, die ein obligatorisches Kontrollorgan befürworteten. Die Freiheit der Parteien beschränkt sich in diesem Falle auf die Wahl zwischen dem IKRK oder einer anderen humanitären Organisation. Während sich die Schweiz und Oesterreich auf den Standpunkt stellten, die Konfliktparteien müssten verpflichtet werden, unmittelbar nach Konfliktbeginn das IKRK als Kontrollorgan anzunehmen bis eine endgültige Wahl getroffen worden ist, sah Italien ein solches Obligatorium für den Fall vor, wo keine Wahl zustande gekommen ist.

* * *